

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit und das Begutachtungsinstrument

Seit dem 01.01.2017 gilt ein neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit. Es erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung des pflegebedürftigen Menschen. Pflegebedürftig sind Personen, die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen und körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen. Das ist bei Mukoviszidose der Fall.

Die Pflegebedürftigkeit muss mindestens die in § 15 SGB XI festgelegte Schwere haben. Dafür kommt es darauf an, ob und wenn ja wie der mit Mukoviszidose lebende Mensch für sich sorgen und das tägliche Leben bewältigen kann. Das und anderes hat der Medizinische Dienst in einem Begutachtungsverfahren mit Hausbesuch festzustellen.

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gibt es ein **Formgutachten** für Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre und ein Gutachten für Erwachsene. Die Einzelheiten zur Begutachtung regeln die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI. Das Führen eines Pflegetagebuches vor der Pflegebegutachtung kann hilfreich sein. Auf diese Weise können man sich selbst darüber klar werden, welche Selbstständigkeit und Fähigkeiten vorhanden sind. Bei Kindern ist der Bezugspunkt für die Einstufung der Vergleich mit einem altersentsprechend entwickelten Kind.

Ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit vorliegt, richtet sich nach den einzelnen Kriterien in sechs Bereichen, die **Module** genannt werden:

Modul 1: Mobilität

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Modul 4: Selbstversorgung

Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Bei allen Modulen wird der **Grad der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeit** bewertet. Der jeweilige Grad wird mit Punkten bewertet. Unterschieden wird zwischen

- »» selbstständig – 0 Punkte
- »» überwiegend selbstständig –1 Punkt
- »» überwiegend unselbstständig – 2 Punkte
- »» unselbstständig – 3 Punkte

sowie

- »» Fähigkeit vorhanden / unbeeinträchtigt – 0 Punkte
- »» Fähigkeit größtenteils vorhanden – 1 Punkt
- »» Fähigkeit in geringem Maße vorhanden – 2 Punkte
- »» Fähigkeit nicht vorhanden – 3 Punkte.

Je höher die Selbstständigkeit bzw. je uneingeschränkter die Fähigkeit ist, umso geringer ist die Punktzahl. Wenn beispielsweise Treppensteigen nur mit Stützen oder Festhalten der Person möglich ist, ist überwiegende Unselbstständigkeit gegeben, die mit 3 Punkten bewertet wird.

Bei Kindern wird der tatsächliche Grad der Abhängigkeit von personeller Hilfe erfasst, unabhängig davon, ob dieser altersentsprechend oder Folge gesundheitlich bedingter Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit ist. Bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten werden altersbedingte Besonderheiten berücksichtigt.

Die einzelnen Module

Modul 1: Mobilität

Dabei werden die zentralen Aspekte der Mobilität im Wohnbereich eines Menschen erfasst und es geht um die motorischen Fähigkeiten.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier geht es um grundlegende mentale bzw. kognitive Funktionen und Fähigkeiten eines Menschen. Beurteilt werden Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern. Das umfasst z. B.: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, zeitliche Orientierung, Mitteilen elementarer Bedürfnisse, Verstehen von Aufforderungen im Hinblick auf Grundbedürfnisse wie essen, trinken, sich kleiden oder sich beschäftigen.

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Im Mittelpunkt steht die Frage, inwieweit die Person über die Fähigkeit zur Selbststeuerung ihres Verhaltens verfügt.

Modul 4: Selbstversorgung

Es sind besondere Bedarfsaspekt zusammengefasst, unter anderem geht es dabei um Waschen, An- und Auskleiden, Essen und Trinken und Benutzen der Toilette. „Essen“ bedeutet, bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen zu essen. Das beinhaltet das Aufnehmen, zum Mund führen, gegebenenfalls abwischen, Kauen und Schlucken der Speisen. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Nahrungsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt. Bei diesem Kriterium geht es auch darum, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme in fester oder flüssiger (Trinken) Form (auch ohne Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich gegessen wird. Gerade bei kleinen Kindern ist die Nahrungsaufnahme häufig schwierig, weil das Kind zu wenig Hunger hat, viele kleine Mahlzeiten erforderlich sind oder das Kind erbricht.

Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit Krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen.

Die einzelnen Maßnahmen werden je nach Komplexität und Aufwand unterschiedlich gewichtet. Hier sind Angaben zur ärztlichen und medikamentösen Versorgung, zur laufenden Heilmitteltherapie, zu behandlungspflegerischen und anderen therapeutischen Maßnahmen (z.B. spezielle Krankenbeobachtung) zu machen.

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Bei der Gestaltung des Alltagslebens spielen sowohl mentale als auch motorische Fähigkeiten eine Rolle.

Pflegegrade

Sind alle Kriterien in den Modulen 1-6 bewertet, erfolgt eine Gesamtbewertung. Danach richtet sich dann die Einordnung in einen der fünf Pflegegrade. Dafür werden die im jeweiligen Modul erreichten Punkte addiert und gewichtet:

Entsprechend seiner Bedeutung wird der im Modul 1 (Mobilität) erreichte Punktwert nur zu 10% in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Von den Modulen 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten) und 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) wird nur das mit der höheren Punktezahl berücksichtigt und dann mit 15% bewertet. Wegen seiner großen Bedeutung wird Modul 4 (Selbstversorgung) mit 40% bewertet. Das Modul 5 (Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen) kommt mit 20 % und das Modul 6 (Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte) mit 15% bei der Gesamtberechnung in die Bewertung.

Aus der so errechneten Gesamtsumme ergeben sich dann folgende **Pflegegrade**:

- »» **12,5 bis unter 27 Punkte: Pflegegrad 1** geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- »» **27 bis unter 47,5 Punkte: Pflegegrad 2**, erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- »» **47,5 bis unter 70 Punkte: Pflegegrad 3**, schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- »» **70 bis unter 90 Punkte: Pflegegrad 4**, schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- »» **90-100 Punkte: Pflegegrad 5**, schwerste Beeinträchtigungen, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 4 mit besonderer Bedarfskonstellation)

Die **Einstufung bei Kindern** bis zu 18 Monaten erfolgt anders:

- »» ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte: Pflegegrad 2
- »» ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte: Pflegegrad 3
- »» ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte: Pflegegrad 4
- »» ab 70 bis 100 Gesamtpunkte: Pflegegrad 5

Besitzstandsschutz

Wer am 31.12.2016 anerkannt pflegebedürftig war, ist zum 01.01.2017 automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet worden. Diese Personengruppe hat Besitzstandsschutz.

Es gibt auch besondere Regelungen für Wiederholungsbegutachtungen.

Verfasst von

Rechtsanwältin Anja Bollmann

Hauptstraße 180

51465 Bergisch Gladbach

E-mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Tel.: 02202/29 30 60

Fax: 02202/29 30 66

Januar 2018